



Neue Künste Ruhr (NKR) – Fördergrundsätze

Stand: April 2026

I.	Hintergrund und Ziele	2
II.	Rechtsgrundlage.....	3
III.	Fördergegenstand	3
IV.	Auswahlverfahren und Kriterien	4
V.	Antragsberechtigte	5
VI.	Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben	6
VII.	Antragsverfahren.....	7
VIII.	Kontakte.....	8



I. Hintergrund und Ziele

Mit der Ruhr-Konferenz verfolgt das Land Nordrhein-Westfalen das Ziel, das Ruhrgebiet als wirtschaftlich starke und lebenswerte Zukunftsregion für alle Menschen zu gestalten. In diesem Zusammenhang hat das Landeskabinett beschlossen, von 2020-2030 ein Dekadenprojekt zur Entwicklung der sogenannten Neuen Künste aufzusetzen. Gefördert werden künstlerische und kulturelle Projekte im Bereich der Neuen Künste. Die Neuen Künste sind:

- Die digitalen Künste, die auf meist interaktive Weise neue ästhetische Erlebnisse und Produktionsweisen ermöglichen. Sie nehmen dabei die Effekte der Digitalisierung auf alle Lebensbereiche in den Fokus.
- Die Urban Arts, die verschiedene Künste und Kulturen wie HipHop, Street Art, Mural Art und Urbaner Tanz (z. B. Breakdance, Krumping) umfassen. In eigenen Formaten und in Verbindung mit beispielsweise Tanz, bildender Kunst und Musik ermöglichen sie ästhetisches Erleben und Produzieren.
- Der Neue Zirkus, der Elemente der Artistik mit zeitgenössischem Tanz, moderner oder klassischer Musik, Theater, Sprache, bildender Kunst und Medienkunst verknüpft. Er arbeitet dafür unter anderem mit theatralen und experimentellen Formaten.
- Die Szene der elektronischen Musikkultur, die Klangkunst, bildende Kunst, Lichtkunst, darstellende Kunst und Tanz kombiniert. Sie umfasst zudem Schnittstellen zu weiteren Disziplinen und den nachhaltigen Aufbau von Awareness-Strukturen.

Das Programm Neue Künste Ruhr (NKR) verfolgt zwei zentrale Ziele:

- Die Neuen Künste sollen das kulturelle Profil der Region künftig noch mehr prägen als sie es bereits heute tun. Die NKR sollen als fester Bestandteil des Ruhrgebiets regional, national und international sichtbar werden.
- Das Ruhrgebiet soll als „Metropole der Künste“ bis 2030 so attraktiv werden, dass immer mehr junge Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturarbeitende durch hervorragende Arbeits- und Lebensbedingungen an die Region gebunden werden.



II. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie nach folgenden Maßgaben in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO (VV/VVG-LHO)
- allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung
- Richtlinien zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement
- Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich
- Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

III. Fördergegenstand

Im Rahmen der NKR-Projektförderung werden künstlerische Projekte gefördert, die aufgeführt oder öffentlich präsentiert werden. Projekte sind Vorhaben, deren Dauer begrenzt ist. Dazu können auch Festivals gehören. Das reguläre Tagesgeschäft einer Organisation oder Institution ist kein Projekt.

Gefördert werden einjährige Projekte. Im Anschluss an ein im Vorjahr geförderten Projekt können Folgeanträge bei NKR gestellt werden. Sie durchlaufen erneut das reguläre Juryverfahren.

Für das beantragte Projekt müssen diese Punkte gelten:

- Mit dem Projekt wurde noch nicht begonnen.
- Das Projekt beginnt erst im nächsten Kalenderjahr (Beginn ab 01.01.2027 möglich).
- Das Projekt wird im Ruhrgebiet durchgeführt oder erarbeitet. Zum Ruhrgebiet gehören die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Recklinghausen, Unna, Wesel und der Ennepe-Ruhr-Kreis.



- Das Projekt ist nicht kommerziell ausgerichtet. Seine Realisierung ist damit von einer öffentlichen Förderung abhängig.

IV. Auswahlverfahren und Kriterien

Eine vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft bestellte Fachjury spricht Förderempfehlungen an das Land Nordrhein-Westfalen aus. Die aktuelle Besetzung der Jury wird in der Regel auf der Internetseite der NKR veröffentlicht. Die Förderentscheidung des Landes erfolgt auf Grundlage der Jury-Empfehlung. Ein Anspruch der antragstellenden Person auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Die Jury bewertet die Projekte nach folgenden Kriterien:

Das zu fördernde Projekt muss innovativ sein und eine hohe künstlerische Qualität ausweisen (Bewertungskriterien mit einer Gewichtung von 35 % für die künstlerische Qualität und 35 % für die künstlerische Innovation).

Darüber hinaus werden die folgenden Kriterien zu den NKR-Programmzielen mit insgesamt 20 % beurteilt:

- Erhöhung der Sichtbarkeit der Neuen Künste (durch Aktivitäten im öffentlichen Raum und die ohnehin für das Projekt getätigte Öffentlichkeitsarbeit)
- Unterstützung von aufstrebenden Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturarbeitenden
- Beitrag zum Aufbau nachhaltiger Strukturen und Netzwerke im Bereich der Neuen Künste im Ruhrgebiet
- Weiterentwicklung der interdisziplinären Schnittstellen zwischen den verschiedenen Sparten von NKR

Das Projekt sollte eines oder mehrere der genannten Kriterien erfüllen.

Ebenso wird durch die Bezirksregierungen das Vorliegen folgender Kriterien geprüft, die dann mit weiteren 10% bewertet werden:

- Stärkung der künstlerischen Arbeit von Personen mit marginalisierten Perspektiven. Dazu zählen z.B. die Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, Schwarzen Menschen (People of Color), Menschen mit Behinderung oder queere Menschen.
- Berücksichtigung von ökologischer Nachhaltigkeit
- Möglichkeiten der Weiter- und Nachnutzung von im Projekt erarbeiteten Formaten



- Berücksichtigung von Barrierefreiheit
- Kollaborationen zwischen Organisationen und Einzelpersonen aus dem Ruhrgebiet mit internationalen Organisationen oder Einzelpersonen aus dem Ausland.

Bei der Förderung der Projekte verfolgt das MKW das Ziel, alle vier Sparten der NKR annähernd gleichmäßig zu berücksichtigen. Die Jury ist dazu angehalten diese Vorgabe in ihrer Entscheidung umzusetzen.

V. Antragsberechtigte

Ein Antrag kann gestellt werden von:

- Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturarbeitenden (dazu gehören zum Beispiel Personen aus Bereichen wie Programmierung, Szenographie, Kuratation und Design)
- Gruppen, Initiativen und Kompanien (sowohl juristische als auch natürliche Personen)
- kommunalen und freien Kultureinrichtungen

Aufstrebende Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturarbeitende, die gerade in den Beruf einsteigen, sind ausdrücklich eingeladen, sich zu bewerben.

Für die Person oder Organisation, die einen Antrag stellt, muss Folgendes gelten:

- Sie verortet sich in einem der vier Förderbereiche oder an ihren interdisziplinären Schnittstellen.
- Sie kann ihre künstlerische Qualifikation und Auseinandersetzung mit den Neuen Künsten durch mindestens drei Arbeitsproben oder Referenzprojekte nachweisen. Eine künstlerische Ausbildung oder eine hauptberufliche künstlerische Tätigkeit sind dabei keine Fördervoraussetzung.
- Wenn eine natürliche Person den Antrag stellt, muss sie für die Projektlaufzeit ihren Wohnsitz oder Arbeitsschwerpunkt im Ruhrgebiet haben.
- Wenn eine juristische Person den Antrag stellt, muss sie ihren Sitz im Ruhrgebiet haben.
- Natürliche oder juristischen Personen mit Sitz außerhalb des Ruhrgebiets können einen Antrag stellen, wenn sie mit natürlichen oder juristischen Personen aus dem Ruhrgebiet kooperieren.



VI. Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben

Umfang der Förderung

Es können Fördermittel im Umfang von 5.000 EUR (bzw. kommunale Institutionen 12.500 EUR) bis maximal 100.000 EUR beantragt werden.

Kosten- und Finanzierungsplan

Alle Ausgaben müssen dem Projekt zugeordnet werden können. In einem Kosten- und Finanzierungsplan (KFP) sind die geplanten Ausgaben aufzuschlüsseln. Förderfähig sind Personal- und Sachkosten entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-G). Baumaßnahmen werden nicht gefördert. Anfallende Reisekosten sind erstattungsfähig nach dem Landesreisekostengesetz Nordrhein-Westfalen (LRKG NRW).

Gerechte Bezahlung

Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan (KFP) muss ersichtlich werden, dass eine angemessene Honorierung aller Projektbeteiligten vorgesehen ist. Die [Honoraruntergrenzen](#) für den Kulturbereich (inkl. der [Honorarmatrix](#)) müssen eingehalten werden.

Nachhaltigkeit

Aspekte der Nachhaltigkeit sind bei der Durchführung der Projekte zu berücksichtigen. Für Ausführungen hierzu siehe § 11 KulturGB NRW. Auf die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben und Eigenleistungen

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Projekts sind die Projektgesamtkosten abzüglich der Leistungen von privaten Dritten.

Einzelpersonen und freie Träger müssen mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form von Eigenleistungen einbringen; kommunale Träger mindestens 20%.

Die Themen zuwendungsfähige Gesamtausgaben und Eigenleistungen sind Gegenstand der Antragsberatung (siehe VII. Antragsverfahren).



VII. Antragsverfahren

Anträge für Projekte können einmal jährlich für Maßnahmen ab dem 1. Januar des Folgejahres gestellt werden. Die Antragstellung ist vom **04.05.2026** bis **15.06.2026 23:59 Uhr** möglich.

Beratung und Information

Personen, die einen Antrag stellen wollen, sind **verpflichtet**, sich in einer Veranstaltung über das Förderprogramm und die Antragstellung zu informieren. Ansprechpartner für die erste Beratung ist der RVR für die Sparten Urban Art, Elektronische Musik und Neuer Zirkus sowie das Digitale Koproduktionslabor für die Sparte Digitale Künste (siehe VIII. Sonstiges). Die Termine aller Informationsveranstaltungen werden laufend auf der Webseite publiziert. Zusätzlich kann ein individuelles Beratungsgespräch vereinbart werden. Nähere Informationen zur Beratung sowie hilfreiche Dokumente entnehmen Sie bitte der Webseite unter www.neuekuensteruhr.de/programm.

Einreichung

Anträge können **ausschließlich online** über die Plattform kultur.web unter dem Förderprogramm „Förderprogramm Neue Künste Ruhr“ gestellt werden.

Der vollständige Antrag umfasst neben dem digital ausgefüllten Eingabeformular:

- eine Projektskizze in Schriftform (als PDF; mindestens zwei bis maximal fünf DIN A4-Seiten) – muss Angaben zur geplanten Anzahl an Veranstaltungen bzw. Aufführungen sowie zur Antragstellenden Person bzw. Institution oder Gruppe enthalten und sollte möglichst anschaulich mit Bildmaterial (Fotos, Skizzen, Animationen etc.) beschrieben sein
- einen Kosten- und Finanzierungsplan (unter Einhaltung der unter „Gerechte Bezahlung“ genannten [Honorarmatrix](#)) – muss als detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan als PDF vorliegen oder als ausführliche Version im digital ausgefüllten Eingabeformular – ein Muster stellen die Ansprechpartner für die erste Beratung gerne zur Verfügung (siehe VIII. Sonstiges)
- mindestens drei Arbeitsproben oder Referenzprojekte als Anlagen

Fristen

Fristgerecht eingereicht ist ein Antrag, wenn er auf kultur.web am 15.06.2026 bis 23:59 Uhr abgegeben wurde.



Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Will die antragstellende Person direkt, aber frühestens ab dem 01.01.2027, mit der Arbeit am Projekt beginnen, kann sie im Antragsformular einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn anwählen. Mit der Auswahl des vorzeitigen Maßnahmenbeginns auf kultur.web.nrw.de bestätigt die antragstellende Person, dass sie das finanzielle Risiko bis zum Zeitpunkt der Förderentscheidung allein trägt. Nur im Fall einer Förderzusage werden die angefallenen Ausgaben erstattet. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn muss genehmigt werden. Dies kann frühestens nach der Jurysitzung und nach Ermächtigung seitens des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft durch die zuständige Bezirksregierung erfolgen. Bis eine Genehmigung vorliegt, darf mit dem Projekt nicht begonnen werden.

Weiteres Verfahren

Auf die Abgabefrist folgt die Jurysitzung im September und die Förderentscheidung. Mit Zu- oder Absagen ist in der Regel ab Mitte November zu rechnen. Geförderte Projektvorhaben erhalten einen Bewilligungsbescheid.

Geförderte Projekte sind dazu verpflichtet, die Öffentlichkeitsarbeit von NKR zu unterstützen. Dafür müssen bei der Öffentlichkeitsarbeit der Projekte das Logo des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft NRW und das NKR-Logo verwendet werden. Außerdem müssen dem Programmbüro für die Bewerbung der Projekte Bild- und Pressematerial zur Verfügung gestellt werden. Diese werden dann auf der Webseite und den Social-Media-Kanälen von NKR veröffentlicht. Genauere Informationen dazu sind bei positiver Förderentscheidung im Bewilligungsbescheid enthalten.

Nach Projektabschluss muss ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis (Abrechnung) und ein Sachbericht bei der zuständigen Bezirksregierung eingereicht werden. Die genauen Fristen werden mit der Bewilligung des Antrags kommuniziert.

VIII. Kontakte

NKR-Programmbüro beim RVR

Mail: neuekuenste@rvr.ruhr

Aktuelle Beratungszeiten und telefonische Erreichbarkeit sind auf der [Webseite der NKR](#) zu finden.

Digitales Koproduktionslabor (für die Sparte Digitale Künste)

Mail: info@koproduktionslabor.de

www.koproduktionslabor.de